

Nachprüfungsantrag:

[REDACTED]

(Antragstellerin - ASt)

Vergabestelle:

[REDACTED]

(Vergabestelle - VSt)

Beigeladene:

[REDACTED]

(Beigeladene – BGl)

Vorhaben:

Relaunch Homepage

[REDACTED]

Vergabeverfahren:

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung am 19.08.2021 am 20.08.2021 durch den Vorsitzenden [REDACTED] [REDACTED] den hauptamtlichen Beisitzer [REDACTED] und den ehrenamtlichen Beisitzer [REDACTED] folgenden

B e s c h l u s s :

1. Es wird festgestellt, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt.
Die Vergabestelle wird bei Festhalten an der Vergabeabsicht verpflichtet, das Verfahren in den Stand vor der Auftragsbekanntmachung zurückzusetzen.

2. Die Vergabestelle trägt die Kosten des Verfahrens und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.
4. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt [REDACTED] €. Die Vergabestelle ist von der Zahlung der Gebühr befreit.
Auslagen sind nicht angefallen.

Sachverhalt:

1.

Die Vergabestelle schrieb mit europaweiter Bekanntmachung den „Relaunch der Homepage [REDACTED]“ im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb aus.

Unter Ziffer III.1. der Auftragsbekanntmachung stellte die Vergabestelle insbesondere folgende Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Folgende Mindestanforderungen werden im Besonderen an die genannten Referenzen gestellt:

a) Vorlage von mind. fünf vergleichbaren Referenzprojekten (öffentlicher oder anderer Auftraggeber).

Bei den genannten Referenzprojekten ist zusätzlich auf folgende Punkte einzugehen

- Anzahl und Qualität der betreuten Portale und Anteil der Typo3-Plattformen dabei
- ggf. Einsatz eigener Programmiererfahrung z.B. in MySQL, PHP, TypoScript durch festangestellte Mitarbeiter
- Darstellung des eingesetzten Know Hows bei „Suchmaschinenoptimierungen“ (SEO-Maßnahmen)

b) Zusammenarbeit mit Kommunen bzw. öffentlichen Auftraggebern in vergleichbarer Größe (ca. [REDACTED] 000 Einwohnern), mind. 1 Projekt.

c) Verwirklichung (Launch oder Relaunch) eines ähnlichen Projekts mit einem kommunalen Auftraggeber (Stadt oder Landkreis), mind. 1 Projekt.

Aus der Beschreibung der Referenz muss die zugeschriebene spezielle Mindestanforderung eindeutig hervorgehen.

Falls eine Darstellung der Referenzprojekte mittels Projektsteckbrief erfolgt, soll dieser max. 2 Seiten A4 je Projekt umfassen.

In den Vergabeunterlagen, die bereits zu Beginn des Teilnahmewettbewerbs abrufbar waren und in Bezug auf die Zuschlagskriterien nicht geändert wurden, legte die Vergabestelle diese wie folgt fest:

Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Die Tabelle gibt die Angaben nach § 58 Abs. 2 VgV wieder.

A) Die Wertung erfolgt für mehrere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung:

1.	Auftragsbezogenes Organisationskonzept	20 %
2.	Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter	30 %
3.	Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Projektphase (Projektkonzeption bis Start des Relaunches)	25 %
4.	Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf des Betriebs und Hostings (Projektumsetzung und Relaunch)	25 %

B) Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus Folgenden Unterkriterien mit nachfolgender Gewichtung:

1. Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept (20 %)

Im Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

1.1	Qualitative Zusammensetzung des Projektteams anhand eines Organigramms während des gesamten Projektverlaufs u.a. mit Projektleitung und Stellvertretung. Darstellung der Entscheidungsbefugnisse.	10 %
1.2	Konzept zur Qualitätssicherung bei Projektkonzeption und Projektumsetzung in Bezug auf Kostenkontrolle, Terminkontrolle, inhaltliche Erfüllung der Leistungsbeschreibung	10 %

2. Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter hinsichtlich Betrieb und Betreuung von Portalen (25 %)

Im Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter hinsichtlich Betrieb und Betreuung von Portalen werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

2.1	Projektleitung mit mehrjähriger Erfahrung (mind. 5 Jahre) in den Themenbereichen sowie mehrjähriger Projektleitungstätigkeit (mind. 2 Jahre) mit Angabe von Referenzprojekten	5 %
2.2	Darstellung von Anzahl und Qualität der betreuten Portale und Anteil der Typo3-Plattformen dabei mit Angabe von Referenzprojekten	10 %
2.3	Erfahrung der Mitarbeiter, die im TYPO3 Core Development Team sind, bzw. wurden selbst Typo3-Extensions entwickelt mit Angabe von Referenzprojekten	5 %
2.4	Wissenstand und Programmiererfahrung der eingesetzten Mitarbeiter in MySQL, PHP, TypoScript mit Angabe von Referenzprojekten	10 %

3. Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Projektphase (Projektkonzeption bis Start des Relaunches) (25 %)

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Projektphase (Projektkonzeption bis Start des Relaunches) werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

3.1	Konzept zur Darstellung der Herangehensweise und Eingehen auf die individuellen Anforderungen des Auftraggebers (Verstehen der Bedarfslage im Vergleich zu Standardlösungen)	20 %
3.2	Konzept für Entwicklungsumgebung	5 %

4. Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf des Betriebs und des Hostings (ab Start des Relaunches) (25 %)

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept 1. zum Ablauf des Betriebs und des Hostings (ab Start des Relaunches) werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

4.1	Darstellung der Verfügbarkeit	5 %
4.2	Darstellung der Kosten des Hostings (inkl. Sicherheitsmaßnahmen)	5 %
4.3	Konzept für Testumgebung bzw. Staging Bereich	5 %
4.4	Dargestellte Reaktionszeit und Qualität des Supports	10 %

C) Kriterium Preis

Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

Berücksichtigt wird die Höhe des Honorars (netto) einschließlich Zuschlägen, Besonderen Leistungen, Nebenkosten (Wertungssumme).

Die Wertungssumme (P) wird zu den vergebenen Leistungspunkten in Relation gesetzt, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erhalten.

Das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, wird in Anlehnung an die Erweiterte Richtwertmethode nach UfAB V 2.0" ermittelt. (s. Pkt. E Zuschlagserteilung)

D) Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Punkten mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

- **fünf Punkte**, wenn das Angebot die Anforderungen optimal erfüllt,
- **vier Punkte**, wenn die Aussagen im Angebot vereinzelte oder geringfügige Defizite erkennen lassen,
- **drei Punkte**, wenn mehrere und nicht lediglich geringe Defizite vorliegen,
- **zwei Punkte**, wenn die Aussagen im Angebot weitreichende oder gewichtige Defizite erkennen lassen,
- **einen Punkt**, wenn im Angebot schwerwiegende Defizite erkennbar sind,
- **null Punkte**, wenn das Angebot unzureichend ist.
- **Werden Mindestkriterien nicht eingehalten, ist das Angebot auszuschließen**

E) Zuschlagserteilung

Angebote, die nicht mindestens 80 % der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind 400 Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkte A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

$Z = \text{vergebene Leistungspunkte (L)} \times \text{Faktor } 100.000 / \text{Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)}$

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z entscheiden die höheren Leistungspunkte (L) gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien.

Bei gleicher Kennzahl Z und gleicher Punktzahl (L) entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

In den Vergabeunterlagen „Information zum Leistungsgegenstand, Leistungsbeschreibung für das neue Internetportal [REDACTED]“ findet sich unter

1. „Grundlegende Bemerkungen“ folgender Passus:

...

Für die Ausschreibung des neuen Internetportals hat der Auftraggeber eine grobe Darstellung der künftigen Inhalte erstellt. Diese liegt den Ausschreibungsunterlagen bei und soll den Anbietern ermöglichen, den Umfang des Projektes abzuschätzen. Als weitere Orientierung dient die Inhalte auf dem gegenwärtigen Internetportal [REDACTED]. Das Inhaltskonzept ist jedoch nicht verbindlich, sondern soll nach der Vergabe in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer in Form agilen Arbeitens ausgearbeitet und konkretisiert werden.

...

Unter Ziffer 2.1 und 2.2 finden sich in der Leistungsbeschreibung zum Projektstart und Planung folgende Vorgaben:

2.1. Projektstart

Neben der zu diesem Zeitpunkt teilweise konkretisierten Darstellung künftiger Inhalte und stellt der Auftraggeber zum Projektbeginn einen ersten Navigationsentwurf, Ergebnisse von Zielgruppen-, Konkurrenz- und Nutzeranalysen sowie erste Entwürfe zur Benutzerführung bzw. Usability vor. Diese Elemente stellen den Ausgangspunkt für das gemeinsam zu erarbeitende Konzept und die Ausgestaltung des neuen Internetportals dar. Eine Beratung durch den zukünftigen Partner ist ausdrücklich erwünscht.

Diese Komponenten werden bei etwa drei Tagesworkshops erläutert, diskutiert und gegebenenfalls ergänzt. Daraus entstehen die Anforderungen unter anderem an das Content-Management-System, das auf TYPO3 basieren soll.

2.2. Planung

Nach der Auftragserteilung erstellt der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber einen Zeitplan zur Projektdurchführung, in dem die von Auftragnehmer und Auftraggeber zu erfüllenden Aufgaben und wichtige Projektmeilensteine dargestellt werden.

Grundsätzlich denkbar ist auch eine schrittweise Inbetriebnahme des neuen Internetportals.

2.

Von einem Wirtschaftsteilnehmer (weder die Antragstellerin noch die Beigeladene) wurde während des Teilnahmewettbewerbs folgende Frage gestellt, die die Vergabestelle wie folgt beantwortete:

Betreff: »[REDACTED] Dokument Preisblatt«

Inhalt: »Sie wünschen sich eine agile Projektumsetzung und benennen selbst, dass noch einige Anforderungen in Zusammenarbeit während der Projektumsetzung definiert werden. Im Dokument Preisblatt müssen jedoch Festpreise für die einzelnen Leistungen eingetragen werden. Wie soll mit den Anforderungen umgegangen werden, die noch nicht klar definiert sind und sich erst im agilen Prozess ergeben? Diese können jetzt noch nicht eingepreist werden.«

Betreff: »AW: Dokument Preisblatt«

Inhalt: »
Das gegenständliche Verfahren befindet sich derzeit in der Phase des Teilnahmewettbewerbs.
Das beigefügte Preisblatt hat hier zunächst nur informatorische Bedeutung und stellt noch nicht die finale Fassung für die folgende Angebotsphase dar.
Eine Abgabe des Preisblatts ist für den derzeitigen Teilnahmewettbewerb nicht gefordert.

3.

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs forderte die Vergabestelle sechs Wirtschaftsteilnehmer, darunter die Antragstellerin und die Beigeladene, zur Abgabe eines Erstangebotes auf. Ein Bieter wurde nach Abgabe seines Erstangebotes ausgeschlossen.

Die verbliebenen Bieter wurden für den 30.3./31.3.2021 zu einem 60-minütigen Aufklärungs- und Verhandlungsgespräch per Videokonferenz eingeladen

4.

Am 31.03.2021 wurde gemäß der Einladung ein Aufklärungs- und Verhandlungsgespräch mit Vertretern der Antragstellerin durchgeführt. Gemäß der Niederschrift (Vergabeakte 1. Angebotsphase, Seite 8) vom 01.04.2021 stellte die Antragstellerin nach der Kurzvorstellung des Unternehmens das Projektteam anhand des auftragsbezogenen Organisationskonzeptes vor. Im Anschluss stellte die Antragstellerin das auftragsbezogene Durchführungskonzept und die auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter vor. Laut Niederschrift geschah dies auf Basis der dem Angebot beigelegten Unterlagen.

5.

Mit Schreiben vom 14.04.2021 - ebenfalls gleichlautend für alle Bieter - teilte die Vergabestelle mit:

... Wir schließen nach den Gesprächen in der vergangenen Woche die Verhandlungen ab und fordern Sie auf, ein abschließendes Angebot (Honorar- und Leistungsangebot sowie Durchführungskonzept) zu den Zuschlagskriterien einzureichen.

Hierfür stellen wir Ihnen mit gesonderter Mitteilung die Vergabeunterlagen auf der Vergabepattform bereit.

Bitte übermitteln Sie Ihr abschließendes Angebot mit allen Bestandteilen bis spätestens

via Vergabepattform.

...

Sollten Sie Ihr auftragsbezogenes Durchführungskonzept zu den qualitativen Zuschlagskriterien präzisieren wollen, übermitteln Sie uns bitte die vollständigen Unterlagen mit kenntlich machen der Änderungen ...

Die Antragstellerin, die Beigeladene und die drei weiteren Bieter gaben fristgerecht finale Angebote ab. Die Antragstellerin veränderte ihr Konzept im finalen Angebot und gab ein geändertes Angebot ab.

6.

Mit Bieterinformationsschreiben vom teilte die Vergabestelle der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei und der Zuschlag am auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden soll. Gemäß den Zuschlagskriterien habe das Angebot der Antragstellerin Wertungspunkte erreicht. Das Angebot der Beigeladenen sei mit Wertungspunkten bewertet worden.

7.

Nach telefonischer Rückfrage bei der Vergabestelle rügte die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.05.2021 das Vergabeverfahren und den beabsichtigten Zuschlag auf das Angebot der Antragstellerin. Eine transparente Aufschlüsselung und Begründung sei ihr bei der Nachfrage vorenthalten worden. Mit Blick auf die enormen Unterschiede in der Bewertungsspanne sei offensichtlich, dass die Ausschreibung einen zu großen Beurteilungsspielraum zulasse. In den Ausschreibungsunterlagen werde ein agiles Projekt beschrieben, welches unter Verwendung von verifizierten TYPO3-Extensions gem. den Kundenanforderungen programmiert und weiterentwickelt werden müsse.

In den Zuschlagskriterien sei unter 3.1. auf das „Verstehen der Bedarfslage im Vergleich zu Standardlösungen“ hingewiesen worden. Im Umkehrschluss müsse die Vergabestelle eine Standardlösung erkennen, wenn eine solche angeboten werde. Das Angebot der Beigeladenen könne kein individuelles Projekt zulassen.

8.

Mit Schreiben vom 31.05.2021 wies die Vergabestelle die Rüge zurück und übermittelte weitere Unterlagen zur Wertung des Angebotes der Antragstellerin.

9.

Mit Schreiben vom 31.05.2021 rügte die Antragstellerin die Begründungen der Vergabestelle in Bezug auf die Wertung ihres Angebotes. Es seien lediglich laienhafte Notizen erkennbar.

10.

In einer internen E-Mail der Vergabestelle vom 01.06.2021, die versehentlich auch an einen Mitarbeiter der Antragstellerin übermittelt wurde, wurden Fehler bei der inhaltlichen Bewertung bei Ziffer D der Zuschlagskriterien thematisiert. Gleichwohl wies die Vergabestelle die Rüge vom 31.05.2021 am 07.06.2021 zurück.

11.

Mit Schreiben vom [REDACTED] teilte die Vergabestelle den Bietern mit, dass das Vergabeverfahren auf den Zeitpunkt nach Eingang der finalen Angebote zurückversetzt werde, da zur Abhilfe eingegangener Rügen die Wertung anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien abschließend ausgewertet werden soll.

12.

Am 21.06.2021 rügte die Antragstellerin die Zurückversetzung auf den Stand nach Eingang der finalen Angebote als unzureichend. Die Vergabestelle sei nicht in der Lage gewesen, nachvollziehbare, vergleichbare, begründete und transparente Vergabeunterlagen zu erstellen. Da die Zuschlagskriterien und die Unterkriterien bereits bei der Veröffentlichung der Ausschreibung zur Verfügung stehen müssen, sei bei einer Zurückversetzung des Vergabeverfahrens nach Eingang der finalen Angebote keine Veränderung denkbar.

Neue Erkenntnisse zum Technologiestand, ggf. erweiterte Personalien in den Betrieben und marktbestimmende Gegebenheiten – wie der Projektstart auf Basis einer neuen Typo3-Version – hätten zwingende Auswirkungen auf die Angebote der Bieter.

Nicht alle „zuschlagsberechtigten“ Bieter könnten die Anforderungen des agilen Arbeitens berücksichtigen, so dass nicht genügend Angebote im Wettbewerb seien.

Die Vergabestelle habe die Bedeutung des Begriffes „agil“ in der Leistungsbeschreibung nicht richtig verstanden. Die dadurch irreführende Leistungsbeschreibung führe offensichtlich zur grundlosen Minderbewertung beim Zuschlagskriterium „Projekt- und Qualitätsmanagement“ in Bezug auf das Angebot der Antragstellerin. Das von der Antragstellerin angebotene Scrum-Framework sei offensichtlich nicht als agile Methode anerkannt worden.

13.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Nachprüfung und beantragte:

1. Ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten,
2. festzustellen, dass die am [REDACTED] erfolgte Zurückversetzung der ursprünglichen Ausschreibung in den Stand nach Abgabe der finalen Angebote und die damit beabsichtigte abschließende Auswertung der Angebote anhand der unveränderten bereits bekanntgemachten Zuschlagskriterien zur Abhilfe der eingegangenen Rügen sowie die Aufforderung zur Bindefristverlängerung rechtswidrig waren und die Antragstellerin in Rechten aus § 97 Abs. 5 GWB verletzt haben.
3. die geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Rechtsverletzungen zu treffen, bspw. dem Auftraggeber aufzugeben, das Vergabeverfahren gesamt aufzuheben und neu auszuschreiben, hilfsweise die Angebote unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu zu bewerten, insbesondere das Angebot der Antragstellerin,
4. Akteneinsicht zu gewähren,
5. festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Verfahrenskosten zu tragen hat.

Der Antrag sei begründet, da zwingende Verfahrensvorschriften und –rechte zu Lasten der Antragstellerin verletzt worden seien. Die Vergabestelle habe in einer internen E-Mail selbst bestätigt, dass keine inhaltliche Bewertung anhand des Wertungsschemas erfolgt sei. Dementsprechend könne keine faire Leistungsbewertung stattfinden.

Die Vergabestelle verzerre den Wettbewerb, weil vergleichbare, transparente und begründete Unterkriterien fehlen würden. Die laienhaften Vermerke bei der Wertung des finalen Angebotes der Antragstellerin würden das belegen. Die vorgenommene Wertung der Angebote durch die Vergabestelle lasse darauf schließen, dass der Vergabestelle dazu die Kompetenz fehlen würde. Bei der Beschreibung eines agilen Projektes, welches unter Ver-

wendung von verifizierten TYPO3-Extensions individuell gemäß Kundenanforderung erstellt werden soll, müsse die Vergabestelle in der Lage sein, die zugrundeliegende Bewertungsmatrix auch richtig anzuwenden.

Zudem seien vorhandene Unterlagen aus der Teilnahmephase bei der Bewertung bewusst ignoriert worden.

Außerdem verletzte die Vergabestelle ihre Sorgfaltspflicht im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot durch fehlende Aufklärung der offensichtlich falsch ausgefüllten Honorarangebote.

Sollte die Vergabestelle das Wort „agil“ lediglich als Wortphrase verwendet haben, müsse von einem fehlerhaft erstellten Leistungsverzeichnis ausgegangen werden. Diese irreführende Leistungsbeschreibung führe zur grundlosen Minderbewertung beim Zuschlagskriterium „Projekt- und Qualitätsmanagement“ bei agil anbietenden Bietern. Offensichtlich habe die Vergabestelle die Bedeutung des Begriffs „agil“ in der Softwareentwicklung nicht richtig verstanden.

Durch die Zurückversetzung verhärtete sich der Eindruck, dass die Vergabestelle sich Bewertungskriterien erst ausdenken müsse. Deshalb sei eine Neubewertung ohne Veränderung der Ausschreibungsunterlagen nicht möglich.

14.

Mit Schriftsatz vom 01.07.2021 teilte die Vergabestelle mit, dass aufgrund der Rüge eines weiteren Bieters die Angebotswertung einer nochmaligen Prüfung unterzogen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass möglicherweise die Formulierungen bei der Bewertung der Konzepte nicht in allen Punkten vergaberechtskonform gewesen sein könnten. Deshalb habe die Vergabestelle eine Rückversetzung auf den Zeitpunkt nach Eingang der finalen Angebote als vertretbar angesehen. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin sei nicht beabsichtigt, die Auswertung der finalen Angebote inhaltlich zu verändern. Vielmehr sollte das [REDACTED] der Vergabestelle kritisch prüfen, ob alle formalen Anforderungen an eine vergaberechtskonforme Konzeptbewertung erfüllt seien. Der von der Antragstellerin erhobene Vorwurf, dass die Bewertung nicht anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien erfolgen soll, werde zurückgewiesen.

Bei den Eignungskriterien habe die Vergabestelle betriebsbezogene Erfahrungen abgefragt. Dagegen werde bei den Zuschlagskriterien auf das auftragsbezogene Konzept und auf die auftragsbezogene Qualifikation der vorgesehenen Projektmitarbeiter abgestellt. Unterlagen aus dem Teilnahmewettbewerb könnten deshalb nicht für eine Bewertung des Angebotes herangezogen werden. Reine Verlinkungen auf eine Homepage würden eine veränderliche und nicht dauerhaft nachprüfbare Quelle darstellen und könnten nicht berücksichtigt werden.

Die Beigeladene habe bereits in ihrem Angebot nachvollziehbare Aussagen zur Kalkulation vorgenommen. Vergaberechtliche Auffälligkeiten bei der Preisprüfung habe die Vergabestelle nicht feststellen können.

Die Vergabestelle habe eine Wertungssumme 2 in die Gesamtwertungssumme aufgenommen, damit auch der Betrieb der Homepage bei der Wertung berücksichtigt werde. Dieses Vorgehen sei von keinem Bieter kritisiert worden.

Zwischenzeitlich sei eine Neubewertung anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien erfolgt.

Es werde deshalb beantragt, den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen und der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

15.

Mit Schreiben vom 15.07.2021 vertieft und erweitert die Antragstellerin ihren Sachvortrag. Eine rechtmäßige Zuschlagsentscheidung könne nur dann getroffen werden, wenn die maßgeblichen Anforderungen von allen Bietern im gleichen Sinne verstanden würden. Zwar habe die Vergabestelle die Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen erfasst, aber aus der Bewertung sei ersichtlich, dass keine zu dem jeweiligen Notengrad der Bewertungsmatrix passende Unterkriterien geschaffen worden seien. Die Bewertung erfolge somit anhand eines den Bietern nicht bekannten „Prüfkatalogs“.

Nachdem die Vergabestelle zwischenzeitlich eine erneute Wertung durchgeführt habe, werde der Sachvortrag erweitert. Aus dem erneuten Bieterinformationsschreiben nach § 134 GWB gehe hervor, dass die Beigeladene ein niedrigeres Hautangebot abgegeben habe. Eine solche Begründung widerspreche den Zuschlagskriterien, denn der Zuschlag solle auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Bei der Neubewertung des Angebotes der Antragstellerin moniere die Vergabestelle den Mangel an festen Zuteilungen im Sinne des klassischen Projektmanagements. Offensichtlich habe die Vergabestelle den avisierten agilen Ansatz über [REDACTED] nach der Scrum-Methodik und dessen ausführliche Erläuterung im Verhandlungsgespräch nicht verstanden. Gleiches gelte auch für Entscheidungen und Planungen, welche über [REDACTED] gemeinsam zwischen Auftraggeber und der Projektleitung abgestimmt werden sollen.

Ferner sei nicht ersichtlich, weshalb die im Verhandlungsgespräch vorgestellte Projektleitung bei der Bewertung „geleugnet“ werde. Die Anwesenheit der Projektleitung und der stellvertretenden Projektleitung sei eine Bedingung für das Verhandlungsgespräch gewesen. Auch das im Verhandlungsgespräch vorgestellte Organigramm habe die Vergabestelle bei der Neubewertung völlig unter den Tisch fallen lassen. Ebenso verwundere, dass

eine Mindestanzahl von Projektmitarbeitern nun in die Wertung eingeflossen sei. Dies sei ein nicht kommuniziertes Unterkriterium.

Die in der Bewertung bemängelte „eher abstrakte“ Zusammensetzung des Projektteams resultiere aus dem Umstand, dass die Vergabestelle den Projektumfang auch nicht genau definiert habe. Die Vergabestelle habe in den Vergabeunterlagen selbst ausgeführt, dass der künftige Umfang des Projektes nur abgeschätzt worden sei. Die bei der Neubewertung festgestellten „nicht geringen Defizite“ würden sich deshalb nicht erschließen.

Soweit die Vergabestelle bei ihrer Neubewertung moniere, dass unklar sei, inwieweit eine Kostenkontrolle erfolgen könne, müsse dem entgegnet werden, dass agile Methoden bestmöglich die Kosten- und Terminkontrolle gewährleisten würden. Die Antragstellerin sei darauf in der Präsentation eingegangen. Offensichtlich habe die Vergabestelle das Vorhandensein klassischer Tools und Arbeitsmittel, die selbstverständlich seien, als bewertungsrelevant angesehen.

Im Verhandlungsgespräch habe die Antragstellerin ihre „auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter“ dargestellt. Zudem habe die Antragstellerin bei anderen technischen Pilotprojekten mit der Vergabestelle zusammengearbeitet. Auch habe die Antragstellerin die Anzahl und Qualität der betreuten Portale im Verhandlungsgespräch ausführlich präsentiert. Daher müsse die jetzige Bewertung als „aktives Wegsehen“ bei der Bewertung verstanden werden.

Soweit die Vergabestelle in ihrem Antragserwiderungsschriftsatz vom 01.07.2021 moniere, dass keine Verlinkungen bei den leistungsbezogenen Konzepten zulässig seien, müsse dem entgegnet werden, dass auch die Vergabestelle in den bereitgestellten Vergabeunterlagen mit umfangreichen Links ausschreibungserweiternde Inhalte eingefügt habe. Die Vergabestelle hätte die Angaben der Antragstellerin überprüfen können. Außerdem hätte die Vergabestelle berücksichtigen müssen, dass die Antragstellerin einziger TYOP3-Partner sei.

Die Vergabestelle habe in ihrer Leistungsbeschreibung selbst ausgeführt, dass der Auftragnehmer nach der Auftragserteilung in Absprache mit dem Auftraggeber einen Zeitplan zur Projektdurchführung zu erstellen habe. Somit sei es fehlerhaft, wenn die Vergabestelle bei der Wertung [REDACTED] bemängeln würde. Das agile Konzept der Antragstellerin habe die Vergabestelle dagegen nicht gewertet. Die Vergabestelle habe das Konzept zur Herangehensweise mit einem bereits abgeschlossenen Konzept verwechselt.

Die Vergabestelle interpretiere die in den Vergabeunterlagen vorgegebene „Reaktionszeit für eine Fehlerbereinigung“ mit der Fehlerbereinigung. Auf die Supportzeiten sei die Antragstellerin vollumfänglich eingegangen.

Somit sei ein durchgängiger Verstoß gegen das Transparenzgebot zu erkennen. Die Vergabestelle habe Wertungsmodalitäten zur Anwendung gebracht, die sie vorher den Bietern nicht bekannt gegeben habe.

16.

Mit Schriftsatz vom 23.07.2021 trägt die Beigeladene vor, dass sie die Auffassung der Antragstellerin, dass laut Leistungsbeschreibung Softwareentwicklung und Projektmanagement nach agiler Methode gefordert gewesen sei, nicht geteilt werde. In der dem Verfahren zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung werde kein agiles Projekt Management- und Softwareentwicklungsmodell vorgeschrieben. Das Wort „agil“ sei lediglich einmal in der gesamten Leistungsbeschreibung (Seite 3) enthalten und beziehe sich nur auf die Erarbeitung des finalen Inhaltskonzeptes. Zudem sei „agil“ ohne direkten Bezug zur Softwareentwicklung ein gebräuchliches Wort (Bedeutung etwa: wendig, flexibel). Auf Seite 4, bezogen auf das Projektmanagement, mache die Vergabestelle in der Leistungsbeschreibung folgende Vorgaben:

„Der Auftragnehmer übernimmt das Projektmanagement, das die Erstellung eines Zeitplans, dessen Überwachung, dessen gegebenenfalls notwendige Aktualisierung, die Koordinierung von Terminen, die Erstellung von Pflichtenheften, die Überwachung der Aufgabenerledigung, die möglicherweise erforderliche Kommunikation mit Dritten und die Dokumentation während der Projektphase sowie des fortlaufenden Betriebes beinhaltet.“

Die insoweit beschriebenen Anforderungen und die erwarteten Pflichtergebnisse (Zeitplan, Pflichtenheft, Überwachung und Anpassung des Zeitplanes) würden eine klassische Methode des Software-Projektmanagements als naheliegend erscheinen lassen. Die Anforderung einer strikten oder gar konkreten Methode agilen Projektmanagements sei somit in der Leistungsbeschreibung nicht gegeben.

Die konkrete Form der Umsetzung des Projektmanagements und der Softwareentwicklungsmethodik sei freigestellt gewesen und sollte daher auch im Angebotskonzept erläutert werden. Damit sei auch ein vollständig agiles Vorgehen, selbst nach den sehr formalisierten Vorgaben des Scrum-Ansatzes, zulässig gewesen.

17.

Mit Schriftsatz vom 25.07.2021 trägt die Antragstellerin vor, dass das Engagement von Unternehmen und Privatpersonen im Typo3-Umfeld öffentlich einsehbar sei. Die Vergabestelle habe in der Ausschreibung folgende grundlegende Anforderungen gestellt, dass der zukünftige Partner über Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Typo3-Zertifizierungen verfüge.

Aufgrund der einsehbaren TYPO3-Zertifizierungen liege der Schluss nahe, dass die Beigeladene nicht über entsprechende Mitarbeiter verfüge oder die Leistung nicht im eigenen Unternehmen erbringen würde.

18.

Mit Schreiben vom 27.07.2021 trägt die Vergabestelle vor, dass die im gegenständlichen Vergabeverfahren aufgestellten Zuschlagskriterien die Vorgaben des § 127 GWB und § 58 VgV erfüllen würden. Die Zuschlagskriterien seien bereits im Teilnahmewettbewerb den Bietern zur Verfügung gestellt worden. Die erneute Auswertung sei anhand der aufgestellten Zuschlagskriterien erfolgt. Zusätzliche Unterkriterien oder ein den Bietern „nicht bekannter Prüfkatalog“ würden nicht vorliegen. Die Vergabestelle habe den ihr zustehenden Ermessensspielraum bei der Wertung der Angebote nicht überschritten.

Soweit die Vergabestelle im Bieterinformationsschreiben vom 07.07.2021 gemäß § 134 GWB der Antragstellerin mitgeteilt habe, dass ein niedrigeres Hauptangebot vorgelegen habe, müsse dies als rein „formaler Fehler“ angesehen werden. Der Begründung des Informationsschreibens könne entnommen werden, dass das Angebot der Antragstellerin nicht das wirtschaftlichste gewesen sei.

Soweit die Antragstellerin die jüngste Bewertung der Vergabestelle rüge, werde inhaltlich auf den Nichtabhilfebescheid [REDACTED] verwiesen. Zudem werde darauf hingewiesen, dass das Angebot der Antragstellerin, selbst wenn sie die volle oder identische Punktzahl wie die Beigeladene auf das auftragsbezogene Durchführungskonzept erhalten würde, wegen ihrer höheren Wertungssumme nicht für den Zuschlag in Betracht kommen würde.

Soweit die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 25.07.2021 behaupte, dass die Beigeladene nicht die entsprechenden Eignungsnachweise vorgelegt habe, müsse dieser Behauptung widersprochen werden.

Zudem schließe sich die Vergabestelle der Auffassung der Beigeladenen an, dass weder in der Leistungsbeschreibung noch in den Zuschlagskriterien noch in einem sonstigen Teil der Vergabeunterlagen von den Bietern eine bestimmte Form des agilen Arbeitens gefordert gewesen sei. Zudem sei auch nicht agiles Arbeiten nach der „Scrum-Methode“ gefordert gewesen.

19.

Mit Schriftsätzen vom 01.08.2021 und 05.08.2021 vertieft die Antragstellerin ihren Sachvortrag.

20.

Mit Schriftsatz vom 02.08.2021 teilt die Beigeladene mit, dass sie die geforderten TYPO3_Zertifikate im Teilnahmewettbewerb vorgelegt habe und Mitglied der TYPO3 Association sei.

21.

Mit Schriftsatz vom 10.08.2021 untermauert die Vergabestelle ihren bisherigen Sachvortrag.

22.

In der mündlichen Verhandlung am 19.08.2020 hatten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit sich zur Sache zu äußern. Auf das diesbezügliche Protokoll wird verwiesen. Antragstellerin und Vergabestelle bestätigten ihre mit Schriftsatz gestellten Anträge. Die Beigeladene stellte keinen Antrag.

Begründung:

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass die Vergabeunterlagen in Bezug auf die Herangehensweise zur Projektumsetzung unklar sind. Nachdem der Sachvortrag der Antragstellerin nachvollziehbar ist, dass sie bei anderer Interpretation der Vergabeunterlagen ein wirtschaftlicheres Angebot hätte vorlegen können, ist die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt.

1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

a)

Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.

b)

Die Vergabestelle ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB.

c)

Bei dem ausgeschriebenen Auftrag handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 2 GWB.

d)

Die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen den Schwellenwert nach Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU (§ 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB).

e)

Die Antragstellerin ist antragsbefugt gemäß § 160 Abs. 2 GWB. Sie hat vorgetragen, dass sie ein Interesse an dem Auftrag hat, und eine Verletzung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend gemacht. Sie hat zudem dargelegt, dass ihr durch die beabsichtigte Vergabe an die Beigeladene ein Schaden zu entstehen droht. Im Rahmen der Zulässigkeit sind an die Antragsbefugnis ohnehin keine allzu hohen Anforderungen geknüpft.

f)

Die Antragstellerin ist mit ihrem Vorbringen auch nicht präkludiert gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB. Sie hat zwar bis zur Angebotsabgabe keine Rüge in Bezug auf die Zuschlagskriterien und die Leistungsbeschreibung erhoben. Eine Verpflichtung zur Rügeerhebung nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB bis zur Angebotsabgabe besteht aber nur dann, wenn der Verstoß gegen die Vergabeunterlagen erkennbar ist. Aufgrund der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung (siehe dort: „Grundlegende Bemerkungen“, „Projektstart“ und „Planung“) hat die Vergabestelle mehrfach darauf abgestellt, dass der künftige Inhalt bzw. das Inhaltskonzept noch nicht verbindlich feststehen würde, sondern nach der Auftragsvergabe in Form agilen Arbeitens gemeinsam ausgearbeitet und konkretisiert werden soll. Zudem hat die Vergabestelle bei der Bieterfrage [REDACTED] nicht klargestellt, dass ein herkömmliches Projektmanagement nach Wasserfallmethode gewünscht sei. Die Antragstellerin hat deshalb erst nach dem Bieterinformationsschreiben vom [REDACTED] und somit nach Angebotsabgabe erkannt, dass die Vergabestelle nicht zwingend ein agiles Projektmanagement in den Vergabeunterlagen vorgegeben hat. Auch eine Erkennbarkeit für die Antragstellerin kann insoweit nicht angenommen werden.

Der Vergabestelle und der Beigeladenen ist zwar zuzustimmen, dass in den Vergabeunterlagen zumindest auch Ansatzpunkte erkennbar sind, dass auch ein klassisches Projektmanagement zulässig sein könnte. Die Vergabekammer ist der Auffassung, dass die Vergabeunterlagen mehrdeutig interpretierbar sind. Eine Verpflichtung der Antragstellerin eine Bieterfrage zu stellen, kann nicht angenommen werden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil die Vergabestelle es versäumt hat, bei der Bieterfrage [REDACTED] die Annahme des Fragestellers zu berichtigen.

Deshalb erscheint die Auslegung der Antragstellerin - ohne dass diese eine Verpflichtung zur Nachfrage traf -, dass ausschließlich ein agiles Projektmanagement in den Vergabeunterlagen gefordert war, vertretbar. Die von der Vergabestelle verursachten Unklarheiten dürfen nicht zu Lasten der Bieter gehen (unter Bezugnahme auf das OLG Düsseldorf, Beschluss v. 09.06.2004, VII - Verg 11/04, VK Südbayern, Beschluss vom 16.10.2017, Z 3 - 3 - 3194 - 1 - 30 - 06 / 17).

g)

Die Antragstellerin hat die Wertung der Angebote rechtzeitig gerügt und der Zuschlag wurde noch nicht erteilt. Erst als der Antragstellerin die Wertung übermittelt wurde, hat diese erkannt, dass die Herangehensweise zur Projektumsetzung von der Vergabestelle anders interpretiert wurde.

2.

Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

a)

Wie bereits oben unter 1.f) der Begründung bei der Frage der Präklusion gem. § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB ausgeführt, sind die Vergabeunterlagen bezüglich der Herangehensweise der Projektumsetzung unklar und zumindest mehrdeutig. Insbesondere bei der Softwareentwicklung ist die Methode des agilen Arbeitens weit verbreitet. Im Gegensatz zum klassischen Projektmanagement, bei dem das Projekt zu Beginn komplett durchgeplant wird (= Wasserfallmethode), wird beim Konzeptansatz des agilen Arbeitens das Projekt abschnittsweise Stück für Stück realisiert. Dabei werden die Abschnitte jeweils mit dem Auftraggeber besprochen. Dadurch ist gewährleistet, dass der Auftragnehmer individueller auf die Kundenwünsche eingehen kann. Der Vergabestelle und der Beigeladenen ist zwar zuzustimmen, dass nur lediglich an einer Stelle der Leistungsbeschreibung der Begriff „agil“ erwähnt wurde. Die Antragstellerin hat aber zutreffend ausgeführt, dass in den Vergabeunterlagen, insbesondere bei den „Grundlegenden Bemerkungen“ und bei Ziffer 2.1 und 2.2 der Leistungsbeschreibung die gemeinsame und schrittweise Entwicklung des Inhaltes beschrieben wurde.

Die Beigeladene hat in ihrem Schriftsatz vom 23.07.2021 die Auffassung vertreten, dass nach ihrer Auffassung die konkrete Form der Umsetzung des Projektmanagements und der Softwareentwicklungsmethodik in der Leistungsbeschreibung freigestellt gewesen sei. Allerdings hat auch die Beigeladene anerkannt, dass der agile Ansatz nach Scrum zulässig sei.

Die Vergabestelle hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sie keine agile Softwareentwicklung ausschreiben wollte. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass bei der Bieterfrage [REDACTED] ein Wirtschaftsteilnehmer auch von einer agilen Projektumsetzung ausging. Anstatt eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen, ist die Vergabestelle der Vermutung des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegengetreten. Die Vergabestelle hat es somit versäumt, diese Annahme bei der o.g. Bieterfrage zu berichtigen.

Nachdem das agile Projektmanagement in der Softwareindustrie vielfach Anwendung findet und dieser Bieterkreis sehr genau zwischen dem klassischen Projektmanagement und dem agilen Ansatz differenziert, ist die Argumentation der Antragstellerin nachvollziehbar, dass sie von einer zwingenden agilen Projektabwicklung ausging. Ebenso nachvollziehbar ist das Argument, dass der agile Ansatz aufwendiger und somit kostenintensiver ist. Durch die Intervalle, die immer mit dem Kunden abgestimmt und gegebenenfalls korrigiert werden müssen, vergrößert sich der Aufwand. Dagegen kann der Aufwand für den Auftragnehmer reduziert werden, wenn dem Auftraggeber bei der Wasserfallmethode erst am Ende der Projektphase das

Ergebnis präsentiert. Die Antragstellerin hat dies als Standardlösung bezeichnet, die vertragskonform sein würde, aber nicht qualitativ gleichwertig sei und kostengünstiger angeboten werden könne.

Aus diesem Grund dringt die Vergabestelle auch nicht mit ihrer Argumentation durch, dass die Antragstellerin deshalb nicht in ihren Rechten verletzt sei, weil sie auch dann, wenn sie die volle Punktzahl bei den Leistungskriterien erhalten würde, nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hätte. Auch die Bieterfrage [REDACTED] spricht dafür, dass eine agile Projektumsetzung schwieriger zu kalkulieren ist. Bei der in den Vergabeunterlagen bekanntgegebenen Zuschlagsformel kann ein niedrigerer Angebotspreis die Kennzahl Z maßgeblich beeinflussen, so dass nicht auszuschließen ist, dass die Antragstellerin ein wirtschaftlicheres Angebot hätte abgeben können, wie sie in der mündlichen Verhandlung unwiderlegbar vorgetragen hat.

b)

Auch bei der Wertung der leistungsbezogenen Zuschlagskriterien ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass sie sich aufgrund des von ihr zu Recht unterstellten agilen Projektmanagementansatzes zumindest bei Ziffer 3.1 der Zuschlagskriterien ihr Konzept eher abstrakt darstellen durfte, denn bei einem agilen Managementansatz soll die Herangehensweise nach der Auftragserteilung erst mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin ein besseres Wertungsergebnis bei den leistungsbezogenen Qualitätskriterien hätte erzielen können, wenn sie gewusst hätte, dass die Vergabestelle ein Konzept nach der Wasserfallmethode fordert. Somit ist es auch denkbar, dass sie auch die geforderten 80 % der möglichen Leistungspunkte gemäß der Bewertungstabelle hätte erzielen können (siehe Ziffer E der Zuschlagskriterien). Eine detaillierte Überprüfung der Konzeptbewertung ist nicht notwendig.

c)

Die Antragstellerin hat auch die Mindestkriterien zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit erfüllt und wurde zu Recht von der Vergabestelle zur Angebotsabgabe aufgefordert. Als Mindestkriterium gem. Auftragsbekanntmachung war u.a. die Verwirklichung (Launch oder Relaunch) eines ähnlichen Projekts mit einem kommunalen Auftraggeber gefordert. In der mündlichen Verhandlung hat die Vergabestelle bestätigt, dass das von der Antragstellerin angegebene Referenzprojekt der [REDACTED] vergleichbar sei. Nachdem diese Referenz auch gegenüber der Antragstellerin erbracht wurde und die Vergabestelle die Vergleichbarkeit bestätigt hat, ist an der Eignung der Antragstellerin insoweit nicht zu zweifeln.

Im Ergebnis ist die Antragstellerin durch das Vergabeverfahren in ihren Rechten verletzt. Die Vergabestelle hat die Vergabeunterlagen zu überarbeiten und eindeutig klarzustellen, welche

Form des Projektmanagements sie fordert. Der Antragstellerin muss zugestanden werden, dass ihr im Rahmen einer zweiten Chance die Abgabe eines wirtschaftlicheren Angebotes eingeräumt werden muss.

d)

Das Vergabeverfahren war in den Stand vor der Auftragsbekanntmachung zurückzusetzen. Nachdem bei der Bieterfrage [REDACTED] ein Wirtschaftsteilnehmer ausschließlich eine agile Projektumsetzung für zulässig erachtet hat, ist nicht auszuschließen, dass interessierte Wirtschaftsteilnehmer keinen Teilnahmeantrag abgegeben haben, weil sie keine agile Arbeitsmethode anbieten konnten oder wollten. Nachdem die Vergabestelle bei einer Neuausschreibung klarstellen muss, welche Methoden der Projektumsetzung sie zulässt, könnte es sein, dass andere interessierte Wirtschaftsteilnehmer einen Teilnahmeantrag abgeben könnten. Aus diesem Grund war eine Zurückversetzung in den Stand vor Auftragsbekanntmachung erforderlich.

Abschließend weist die Vergabekammer darauf hin, dass bei Ziffer 2 der Zuschlagskriterien die Summe 30 % beträgt und nicht 25%, wie versehentlich angegeben.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

a) Die VSt hat die Verfahrenskosten zu tragen, weil sie mit ihren Anträgen unterlegen ist, § 182 Abs. 3 Satz 1 GWB.

b) Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der ASt ergibt sich aus § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB.

c) Die BGI hat keine Anträge gestellt. Sie hat daher das Risiko des Unterliegens nicht getragen und bekommt im Umkehrschluss dazu auch keine Aufwendungen erstattet.

d) Die Gebühr war nach § 182 Abs. 2 und Abs. 3 GWB festzusetzen. Im Hinblick auf die Bruttoangebotssumme der ASt und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Die VSt ist gemäß § 182 Abs. 1 GWB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG von der Zahlung der Gebühr befreit.

f) Der geleistete Kostenvorschuss von [REDACTED] € wird nach Bestandskraft dieses Beschlusses an die ASt zurücküberwiesen.

.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss der Vergabekammer kann **innen einer Notfrist von 2 Wochen** (§ 172 GWB), **die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt**, die sofortige Beschwerde (§ 171 GWB) **schriftlich** beim

Bayerischen Obersten Landesgericht

- Vergabesenat -

Postanschrift:

80097 München

Hausanschrift:

Schleißheimer Straße 141

80797 München

eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerdebegründung **muss enthalten:**

1. Die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird.
2. Die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss **durch einen Rechtsanwalt** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

